



**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes  
zum Referatsentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren  
in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege  
(Kinderförderungsgesetz)  
4. April 2008**

**Grundsätzliche Beurteilung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die materiell-rechtlichen Grundlagen für das bereits im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen und Vorläufergesetzgebung beschlossene Programm zum stufenweisen Ausbau außerhäuslicher Betreuungsangebote für ca. ein Drittel der Kinder unter drei Jahren 2013 geschaffen werden. Die hierfür in dem Artikelgesetz vorgesehenen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie des Finanzausgleichsgesetzes und die Formulierung eines Gesetzes über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vollziehen damit im Wesentlichen lediglich bereits erfolgte Weichenstellungen nach. Ab August 2013 sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines Rechtsanspruchs auf außerhäusliche Betreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor. Angekündigt wird außerdem für den Zeitraum ab 2013 eine nicht näher spezifizierte finanzielle Zahlung an Eltern, die keine außerhäusliche Betreuung für ihre Kleinkinder nutzen wollen oder können.

Der Deutsche Familienverband befürwortet das im Gesetzentwurf formulierte Ziel, Eltern echte Wahlfreiheit zu schaffen und erkennt an, dass mit dem angestrebten Ausbau von Betreuungsangeboten dafür verbesserte infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Aber die Förderung von Betreuungseinrichtungen macht allein noch keine Wahlfreiheit. Dieser auch verfassungsrechtlich verbriefte familienpolitische Anspruch setzt eine freie Wahl zwischen vielfältigen Betreuungsformen und Betreuungsentscheidungen voraus. An diesem Ziel geht der vorliegende Gesetzentwurf vorbei. Das gilt vordringlich für die deutliche Schieflage zu Lasten der zwei Drittel der Familien, die ihre Kinder innerhalb der dreijährigen Elternzeit zu Hause betreuen und für die erst ab 2013 eine – noch in keiner Weise konkretisierte – finanzielle

Unterstützung in Aussicht gestellt wird. Hiermit setzt sich in Bezug auf die Bedeutung der elterlichen Betreuung und Förderung des Kindes während der ersten Lebensjahre eine Entwicklung fort, die einer familienpolitischen Kehrtwende gleicht. War die Gestaltung familienpolitischer Maßnahmen bis zur Einführung des Elterngeldes – zumindest konzeptionell – daran ausgerichtet, Eltern während der für den Aufbau von Bindungsfähigkeit und Vertrauen so wichtigen ersten Lebensjahre des Kindes besondere zeitliche Spielräume zu verschaffen, wird nunmehr Eltern das politische Signal gegeben, die Erziehungsphase so weit wie möglich zu verkürzen. Dies entspricht auch den Ausführungen des Gesetzentwurfs zur Mobilisierung des Beschäftigungspotenzials der Mütter. Gegen diese Kehrtwende wehrt sich der Deutsche Familienverband – nicht weil er grundsätzlich gegen außerhäusliche Betreuung oder gar die Erwerbstätigkeit von Müttern ist, sondern weil er diese Einseitigkeit für familienpolitisch verfehlt hält. Der Weg zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf führt nicht über die Vorenthaltung einer Förderleistung, sondern über familiengerechte Arbeitsbedingungen – auch wenn dieser Weg für Arbeitgeber unbequemer ist als das Outsourcen der zeitlichen Bedürfnisse von Kindern in die Krippe. Aber auch mit Blick auf die Schaffung eines vielfältigen und qualitativ hochstehenden Angebots außerhäuslicher, familienergänzender Betreuungsangebote weist der Gesetzentwurf gravierende Defizite auf. Insgesamt sieht der Deutsche Familienverband im vorliegenden Entwurf wesentliche verfassungsrechtliche, familienpolitische und ordnungspolitische Mängel, die einer sehr grundsätzlichen Kritik bedürften.

Es ist daher außerordentlich bedauerlich, dass hier ein Gesetzentwurf zur Anhörung vorgelegt wird, der im Kern lediglich der Nachvollziehung von bereits getroffenen Entscheidungen dient, die ohne Einbeziehung der Familien und ihrer Verbände zustande gekommen sind, aber bereits Fakten und Erwartungen geschaffen haben. Sie wurden zudem von einer ideologischen Debatte überschattet, die den Blick auf weiterführende und sachliche Überlegungen zur gerechtesten und zugleich effizientesten Form der Förderung junger Familien jenseits der Schlagworte von Herdprämie und Krippenschelte verstellt hat. So wurde nicht nur die Bedeutung der häuslichen Betreuung während der gesamten Ausbauphase ausgeblendet, sondern auch eine offene Diskussion darüber verhindert, ob die herkömmliche Objektförderung von Betreuungsinstitutionen, bei der erwerbstätige Eltern zwar einen öffentlich stark geförderten Krippenplatz erhalten, aber weder das Angebot noch die Qualität von Betreuungsangeboten mitgestalten können, den Bedürfnissen von Kindern und Eltern überhaupt gerecht wird. Nun ist im Gegenteil zu befürchten, dass Länder und Kommunen mit Billiglösungen und Gruppenvergrößerungen auf die ausschließlich quantitativen Vorgaben des Bundesgesetzes reagieren werden.

Das eigentlich erforderliche grundsätzliche Wiederaufschneiden des Gesetzespaketes würde zu

einer familienpolitischen Lähmung führen, die ein Familienverband nicht verantworten kann. Der Deutsche Familienverband spricht sich daher im Folgenden für ein zweistufiges Verfahren aus: Unumgänglich notwendig sind zunächst deutliche Nachbesserungen ab Inkrafttreten des Gesetzes, um eine verfassungsrechtlich nicht haltbare Benachteiligung von Familien zu verhindern, die während der ersten Lebensjahre des Kindes keine staatlich geförderten Krippenangebote nutzen. Darüber hinaus muss bereits im aktuellen Gesetzesverfahren eine grundsätzliche Neujustierung angestrebt werden, die zu einer gleichwertigen und von der gewählten Betreuungsform unabhängigen Förderung aller jungen Familien führt. Diese Zweiteilung greift die im Gesetzentwurf angelegte zeitversetzte Mehrstufigkeit auf und weitet sie auf alle Familien aus – auch auf die Familien, die ihre Kinder zu Hause betreuen bzw. qualitativ gute Betreuungsalternativen jenseits tradierter Trägerstrukturen und kommunaler Bedarfsplanungen suchen.

## **1. Gleichstellung der häuslichen Betreuung**

Die Forderung nach Wahlfreiheit, auf die auch der Gesetzentwurf Bezug nimmt, leitet sich aus dem im Grundgesetz Artikel 6 verbrieften Schutz der Familie und der Erstverantwortung der Eltern für ihre Kinder ab. Auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz bekennt sich in § 1 klar zu dem Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung. Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. November 1998 im Kinderbetreuungsurteil dem Gesetzgeber vorgegeben, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und die Kinderbetreuung in der jeweils von ihnen gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern.

Zu diesen tatsächlichen Voraussetzungen gehören Betreuungsangebote. Ohne Betreuungsangebote gibt es keine Wahlfreiheit, weil damit die Entscheidung für eine Verbindung von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit stark erschwert wird. Aber Wahlfreiheit setzt außerdem voraus, dass sich Eltern auch für die Option entscheiden können, zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zeitweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten. Die quantitative Zielvorgabe des Gesetzentwurfs, die eine Bedarfsdeckung bei Betreuungsplätzen für 35 Prozent der Kinder erreicht sieht, geht davon aus, dass sich eine Mehrheit von rund zwei Dritteln der jungen Eltern in den ersten Lebensjahren ihres Kindes für diese Option entscheiden möchte. Echte Wahlfreiheit erfordert für diese Familien ein Instrument, das ihnen diese Entscheidung auch finanziell ermöglicht. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung der finanziellen Ermöglichung der Entscheidungsfreiheit zwischen Eigenbetreuung und außerhäuslicher Betreuung in seinem am 28. Februar 2007 ergangenen Urteil zum Betreuungsunterhalt noch

einmal genauer ausgeführt. Der Ausbau von Betreuungsangeboten einerseits und finanzieller Unterstützung für junge Familien andererseits sind deshalb keine Gegensätze, sondern gleichwertige Voraussetzungen für echte Wahlfreiheit, damit Familien sich wirklich für den Weg entscheiden können, der zu Kindern und Eltern am besten passt.

Diese Gleichwertigkeit findet sich im Gesetzentwurf nicht wieder. Zwar stellt der Entwurf in Artikel 1 Nr. 2 ab 2013 eine finanzielle Förderung zum Beispiel in Form eines Betreuungsgeldes für Eltern in Aussicht, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können. Es ist angesichts der massiven Auseinandersetzungen im Vorfeld zu begrüßen, dass es wenigstens diese Absichtserklärung in den Gesetzestext geschafft hat. Aber die hier gewählte Formulierung ist viel zu vage, und der in Aussicht gestellte Beginn der Förderung erst ab dem Jahr 2013 – also fünf Jahre nach Beginn des Krippenausbaus – ist viel zu spät, um die Ungerechtigkeiten aufzufangen. Die Regelung bleibt zudem ein deutlicher Fremdkörper im gesamten Duktus des Gesetzentwurfs. Dazu gehört auch, dass – anders als beim ebenfalls ab 2013 geplanten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und den Regelungen zur Fortführung des Betriebskostenzuschusses durch den Bund ab 2014 – keinerlei finanzielle Vorsorge für die Einführung getroffen wird und keinerlei dahin führende Übergangsregelungen vorgesehen sind. Auch systematisch wird die Verortung der Absichtserklärung in § 16 SGB VIII, der ansonsten vorwiegend Maßnahmen zur Familienbildung und Familienerholung enthält, der Zielsetzung nicht gerecht. Langjährige Erfahrung mit der Förderrealität in diesen Maßnahmenbereichen lassen den Deutschen Familienverband zudem an der Bindungswirkung und Verbindlichkeit des § 16 zweifeln.

Die Ungerechtigkeit verschärft sich noch dadurch, dass auch Familien, die ihre Kinder zu Hause betreuen, in hohem Maße zur Finanzierung des Krippenausbaus herangezogen werden. So bezieht sich die in Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) vorgesehene Finanzierung der Betriebskosten aus Umsatzsteueranteilen auf eine Steuerquelle, die Familien überdurchschnittlich belastet. Es ist zugleich zu befürchten, dass auch auf regionaler und kommunaler Ebene zur Umsetzung der Vorgaben Gebühren und Belastungen steigen werden. Verstärkt gilt dies für Alleinverdienerfamilien mit mehreren Kindern, die typischerweise nicht von den neuen Angeboten profitieren werden, aber überdurchschnittlich belastet werden.

Wahlfreiheit gibt es nur, wenn auch die dreijährige Elternzeit finanziell abgesichert ist. Deshalb muss es im Anschluss an das Elterngeld eine Anschlussleistung geben, die nicht nur in den Ausbau von Krippenplätzen fließt, sondern auch bei den Eltern ankommt, die sich für eine andere Form der Betreuung ihrer kleinen Kinder entscheiden. Für eine entsprechende Regelung spricht auch der internationale Vergleich. So gibt es eine vergleichbare Förderung – zusätzlich zu einem

guten Betreuungsangebot - bereits in mehreren skandinavischen Ländern und in Frankreich. Die hier gemachten Erfahrungen zeigen, dass Frauen damit keinesfalls dauerhaft „an den Herd gefesselt“ werden. Im Gegenteil: Weil die Rahmenbedingungen für die Familien am Arbeitsmarkt besser sind, ist die Frauenerwerbsquote dort höher als hier.

**Der Deutsche Familienverband fordert daher, im Gesetzentwurf verbindlich die Zahlung einer finanziellen Leistung ab 2008 zu verankern und die Höhe dieser Leistung auch zu benennen. Bei der Ausgestaltung muss deutlich werden, dass es sich bei dieser Ausgleichszahlung um die gleichwertige Anerkennung der elterlichen Erziehung handelt. Die Höhe der Förderung muss daher in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die für den Ausbau und Betrieb eines Krippenplatzes notwendig sind und die auf Grundlage der dem Gesetzentwurf beigefügten Kostenkalkulationen allein bezogen auf die Betriebskosten deutlich über 700 Euro pro Monat betragen.**

Mit Blick auf die Finanzierung dieser Maßnahme ist darauf hinzuweisen, dass konsequenterweise eine Förderung von 100 % der jungen Familien nicht mit dem gleichen Mittelvolumen zu schultern ist wie eine Förderung von 35 % der Familien. Finanzierbarkeit darf aber nicht durch den willkürlichen Ausschluss von zwei Dritteln der jungen Familien von der Förderung hergestellt werden, sondern erfordert eine klare politische Prioritätensetzung im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Solidarpakts für Familien, an dem sich alle staatlichen Ebenen beteiligen müssen.

## **2. Übergang zu einer echten Subjektförderung durch eine betreuungsformunabhängige Förderung junger Familien**

Die vorgesehene Engführung der Förderung frühkindlicher Betreuung auf institutionelle Infrastrukturen im Rahmen der Objektförderung führt darüber hinaus nicht nur zu Ungerechtigkeiten gegenüber häuslicher Betreuung, sondern auch zu ordnungspolitischen Verwerfungen und zur stark selektiven Unterstützung junger Familien in Abhängigkeit von der gewählten Betreuungsform: Eltern, die für ihre Kinder einen per Objektförderung, das heißt über öffentliche Zuwendungen an die Einrichtungen finanzierten Krippenplatz erhalten, werden im Durchschnitt mittelbar mit über 700 Euro pro Monat gefördert. Eltern, die sich für eine familiennahe Betreuungsalternative wie zum Beispiel eine privat organisierte Kindertagespflege entscheiden, erhalten, wenn überhaupt, wesentlich weniger. Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und dafür auf Erwerbstätigkeit verzichten, erhalten nichts. Dieses Ungleichgewicht kann auch nicht durch eine – zwar nicht im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene, aber zunehmend

intensiv diskutierte – Einführung von Gutscheinmodellen überwunden werden, weil dabei automatisch die häusliche Betreuung durch die eigenen Eltern außen vor bleibt.

Zugleich geht die derzeitige Form der Objektförderung von Krippeneinrichtungen mit einer zentralen Angebots- und Bedarfsplanung durch die Kommunen einher, bei der die Eltern nur als Leistungsempfänger agieren und kaum die Möglichkeit haben, auf die Qualität und die Gestaltung Einfluss zu nehmen. Dies ist auch eine wesentliche Ursache für die im Gesetzentwurf beklagte Unterfinanzierung von alternativen Betreuungsangeboten im Bereich der Kindertagespflege und privater Anbieter. Zudem sind die Anbieter im Rahmen der geltenden Förderstrukturen nur begrenzt darauf angewiesen, ihr Angebot an den Wünschen und Bedürfnissen der Familien auszurichten. Maßgeschneiderte Lösungen für den Einzelfall sind damit nur per Zufall oder Glücksfall möglich. Die selektive und Fehlsteuerungen und Fehl-allokationen begünstigende Objektförderung ist inzwischen in vielen Bereichen wie der Wohnungsbauförderung, der Gesundheitspolitik oder im Pflegebereich als ineffizient erkannt worden. Auch für den Bereich der frühkindlichen Betreuung während der ersten Lebensjahre liegen entsprechende Ergebnisse vor (vgl. z.B. aus ordnungspolitischer Sicht Vera Bünnagel & Barbara Henman: Kleinkindbetreuung: Wahlfreiheit durch subventionierte Krippenplätze?, erschienen als Otto-Wolff-Institut Discussion Paper 1/2007).

Vor diesem Hintergrund ist es äußerst problematisch, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die geltende Förderstruktur über Jahre hinaus festgeschrieben werden soll. So wird durch Artikel 1 Nr. 8 (§ 24 a SGB VIII) und insbesondere durch Artikel 1 Nr. 7 (§ 24 SGB VIII in der Fassung ab 1.8.2013) bereits heute festgelegt, dass sich der vorgesehene Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auf das bestehende System der Objektförderung bezieht. Entsprechend werden in Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) auch bereits finanzielle Vorkehrungen auf Seiten des Bundes zur Finanzierung von Betriebskosten von Trägerinstitutionen über das Jahr 2013 hinaus getroffen.

**Der Deutsche Familienverband fordert stattdessen – aufbauend auf der ab 2008 vorzusehenden Ausgleichszahlung während der bereits beschlossenen Ausbaustufe - den Übergang zu einer echten Subjektförderung, bei der statt der Institutionen die Familien direkt die finanzielle Leistung erhalten. Dafür wird eine von der gewählten Betreuungsform unabhängige finanzielle Förderleistung von 700 Euro pro Kind und Monat vorgeschlagen, die im Anschluss an das Elterngeld alle jungen Eltern direkt erreicht und es ihnen finanziell ermöglicht, entweder während der dreijährigen Elternzeit zugunsten der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten oder qualitätsgesicherte und auf den individuellen Bedarf ihrer Kinder zugeschnittene ergänzende Betreuungsleistungen**

### **„einzukaufen“.**

Dieser Betrag korrespondiert mit den im Gesetzentwurf aufgeschlüsselten durchschnittlichen Aufwendungen aller staatlichen Ebenen für den Betrieb eines Krippenplatzes abzüglich des realen Elternanteils und des Anteils freier Träger sowie unter Berücksichtigung institutioneller Sonderbedarfe (Investitionskosten, Spezialfortbildungen, Aufgaben in der integrativen Betreuung etc.). Die Förderung ist als vorrangige Leistung auszugestalten und im Anschluss an das Elterngeld im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes für alle Eltern unabhängig vom Einkommen und der gewählten Form der Betreuung zu gewähren. Sie kann während des Elterngeldjahres das bisherige Mindestelterngeld ersetzen. Damit wird zugleich sichergestellt, dass auch junge Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes keinen gut bezahlten Erwerbsarbeitsplatz hatten, eine ihrer Erziehungsleistung angemessenere Honorierung erhalten.

Im Vergleich zur vorgesehenen gesetzlichen Regelung entspricht diese Förderung einem Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Kinderbetreuung, bezieht aber alle jungen Familien, alle kleinen Kinder und alle Betreuungsformen ein. Die Umstellung auf eine Subjektförderung verbessert dabei nicht nur die finanzielle Situation von Familien, die keine öffentlich geförderte außerhäusliche Betreuung in Anspruch nehmen und bisher nach dem Elterngeldjahr völlig leer ausgehen. Sie verbessert auch die Position von Familien, die sich während der ersten Lebensjahre ihres Kindes für eine außerhäusliche Betreuung entscheiden und die nun als „Barzahler“ mehr Nachfragemacht und einen größeren Einfluss auf die Gestaltung und die Qualität von Angeboten erhalten.

Der Übergang von einer Objekt- zu einer Subjektförderung erfordert eine ausreichende Einführungszeit, da er grundlegende, aber lösbare Anforderungen an die föderale Finanzverfassung stellt und mit Umwälzungen für Trägerinstitutionen bzw. Anbieter (Aufbau entsprechender Finanz- und Planungskompetenzen etc.) verbunden ist. Zugleich wird flankierend der Aufbau einer von unabhängigen Stellen durchgeführten Qualitätssicherung z.B. durch die Einführung transparenter, bundesweit geltender Qualitätssiegel für Betreuungsangebote als Orientierungshilfe für die elterlichen Entscheidungen erforderlich. Der Einstieg in diese Umsteuerung muss daher bereits im laufenden Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen von Übergangsregelungen erfolgen, um den Zeitraum bis 2013 intensiv für die Vorbereitung nutzen zu können.

### **3. Zu weiteren Regelungspunkten:**

### **Artikel 1 Nr. 5 (§ 23 SGB VIII) sowie Nr. 12 (§ 43 SGB VIII): Kindertagespflege**

Es ist vorgesehen, im bundesweiten Durchschnitt 30 % der neu zu schaffenden Plätze in der Kindertagespflege (Tagesmütter) zu schaffen. Die Kindertagespflege ist als familiennahes ergänzendes Betreuungsangebot in dieser Altersstufe besonders geeignet, um erwerbstätige Eltern zu unterstützen, aber auch nicht beidseitig erwerbstätige Eltern – zum Beispiel Familien mit mehreren jüngeren Kindern – im Alltag zu entlasten. Ein höherer Stellenwert für die Kindertagespflege ist daher sinnvoll. Allerdings darf die Tagespflege nicht als billiger Lückenbüßer zur Erfüllung der Bedarfsquote missbraucht werden. Der Deutsche Familienverband hält daher die Neuregelungen zur Großtagespflege (Betreuung von mehr als fünf Kindern) für problematisch und bittet um weitergehende Prüfung. Mehr als fünf kleine Kinder unter drei Jahren nicht nur zu verwahren, sondern wirklich altersgerecht zu betreuen und zu fördern ist eine herausfordernde Aufgabe, die von einer einzelnen Tagesmutter sicher nicht geleistet werden kann.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die im Gesetzentwurf beklagte schlechtere Finanzierung der Kindertagespflege durch die kommunalen Träger Ausfluss der bisherigen (vorwiegend institutionenbezogenen) Objektförderung ist. Auch hier gilt daher, dass eine grundsätzliche Umstellung auf eine echte Subjektförderung sinnvoller ist als der Versuch, innerhalb eines ungeeigneten Systems Veränderungen einzuleiten, die weiterhin vom good will der Träger der öffentlichen Jugendhilfe abhängig sind

### **Artikel 1 Nr. 6 (§ 24 SGB VIII): Neuformulierung der Bedarfskriterien**

Im Zuge der erweiterten objektiv-rechtlichen Verpflichtungen der Kommunen zur Schaffung von Betreuungsangeboten werden die vornehmlich erwerbsorientierten Bedarfskriterien gegenüber dem Tagesbetreuungsbaugesetz erweitert. Dies betrifft zum einen die Ausweitung auf Kinder von Arbeit suchenden Eltern. Zum anderen wird kindbezogen die bisherige Regelung („Für Kinder im Alter unter drei Jahren... sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn ... ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist“) umformuliert in: „... Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert wird.“

Der Deutsche Familienverband hält diese Formulierung für erklärungsbedürftig. Dies gilt zum einen für die Bedarfsbegründung: Welche Familien genau sollen damit Anspruch auf einen



Betreuungsplatz erhalten, welche nicht? Zum anderen ergeben sich – vor allem in Zusammenschau mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben - mögliche Spannungspotenziale mit dem in Art. 6 Grundgesetz sowie in § 1 SGB VIII zugrunde gelegten Grundsatz, dass die Pflege und Erziehung der Kinder und damit auch die Entscheidung über die bestmögliche Förderung das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind, zu der die Betreuung in Institutionen nur ergänzend hinzutritt. Der Deutsche Familienverband fordert die Bundesregierung auf, im abgestimmten Gesetzentwurf die Bedeutung dieser Neuformulierung klarzustellen und bittet um Aufklärung, wer dies unter welchen Kriterien und mit welchen Rechtsfolgen prüft. Entsprechendes gilt mit Blick auf die in Artikel 1 Nr. 7 (§ 24 SGB VIII i.d.F. ab 1.8.2013) formulierten Bedarfskriterien für die außerhäusliche Betreuung von unter einjährigen Kindern.

Berlin, den 04.04.2008